

Politische Rechte

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 28. November 2021

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 §§ 21–23 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.9 Kreisschreiben des Bundesrats vom 31. August 2021 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 28. November 2021

2 Versand des Abstimmungsmaterials, Ermittlung der Resultate, Protokolle, Stimmzettel

- 2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 1. November 2021** und **müssen spätestens am Samstag, 6. November 2021** an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden zugestellt werden.
- 2.2 Die Gemeinden versenden **Auslandschweizerinnen und -schweizern** und auf spezielles Gesuch hin ändern im Ausland weilenden Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens in der **Kalenderwoche 42 (Woche vom 18. Oktober 2021)**, weil für Auslandsendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise längere Laufzeiten bestehen können, ist ein **früher Versand gegenwärtig besonders wichtig**.
- 2.3 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden (<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/wahlen/wahlen-in-den-gemeinden/pdf/arbeitschritte-wahlbuero.pdf/@@download/file/Standards%20Arbeitschritte%20der%20Wahlb%C3%BCros%20zur%20Ermittlung%20der%20Ergebnisse.pdf>)hin gewiesen.
- 2.4 Die Wahlbüros haben über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Landeskanzlei stellt den Gemeinden die zu

verwendenden Protokollformulare zu. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

2.5 **1 Protokollexemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens **Mittwoch, 1. Dezember 2021, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel kann für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden und ist nach der Erhaltung der Abstimmungen bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

2.6 Die Stimmzettel sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erhaltung) durch den Bundesrat bzw. den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

3 Ergebnisse

3.1 Die Wahlbüros melden **telefonisch** der Landeskanzlei die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach deren Ermittlung gemäss dem zugestellten Protokoll sowie gemäss Schreiben vom 15. Oktober 2021 an die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros.

3.2 Die Wahlbüros haben die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 5) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Hygiene- und Abstandregeln (Covid-19)

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.

5 Beschwerden

5.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.

5.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei